



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 01.04.2025

Tagespflege in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Tagespflege hat sich zu einem unverzichtbaren Element im Pflegesystem entwickelt, steht jedoch vor erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen. Während sie Pflegebedürftigen ermöglicht, in ihrem häuslichen Umfeld zu verbleiben, kämpfen die Einrichtungen mit steigenden Betriebskosten, mangelhafter Kostenersatzung und Personalengpässen. Die Finanzierung von Investitions- und Fahrkosten sowie regionale Unterschiede in der Auslastung verschärfen die Situation zusätzlich.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie schätzt die Landesregierung die Bedeutung der Tagespflege ein?

Die Tagespflege ist ein wichtiger Baustein, um häuslich Pflegende zu unterstützen, Pflegebedürftigen einen strukturierten Tagesablauf zu bieten und pflegende An- und Zugehörige zu entlasten. Mehr als 80 Prozent der Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt. Für pflegende Angehörige ist der Alltag oft eine große Herausforderung, die viel Kraft und Energie erfordert. Pflegende Angehörige müssen daher besonders entlastet werden, hier leistet die Tagespflege einen wichtigen Beitrag.

Einen Mitmenschen im häuslichen Umfeld zu pflegen, kann eine bereichernde, aber auch verantwortungsvolle und zum Teil belastende Aufgabe sein. Die Tagespflege entlastet Angehörige und andere Betreuungs- und Pflegepersonen, indem diese in die Lage versetzt werden, in dieser Zeit anderen Tätigkeiten nachzugehen, sich von der Pflege zu erholen oder Beruf und Pflege miteinander vereinbaren zu können und kann deren Pflegebereitschaft erhöhen.

Pflegebedürftige Menschen haben häufig den Wunsch, in ihrem häuslichen Umfeld wohnhaft zu verbleiben. Indem sie einen oder mehrere Tage pro Woche die Tagespflege in Anspruch nehmen, können sie die Grenzen der häuslichen Umgebung überwinden, neue Kontakte knüpfen und am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen. Das kann dazu beitragen, dass selbstständiges Handeln und Leben auch im Alter so lange wie möglich gewährleistet bleibt.

Über das Programm „Innovative Modellprojekte in der Kurzzeit-, Tagespflege und in ambulanten Wohnformen“ fördert die Landesregierung seit dem vergangenen Jahr nicht-investive Modellprojekte zur Entwicklung neuer Formen ambulanter Wohn- und Betreuungskonzepte sowie Kurzzeit- und Tagespflege.

Darüber hinaus wird die Tagespflege auch im Rahmen des Landespflegekonzeptes eine wichtige Rolle spielen, welches derzeit erarbeitet wird.

Frage 2 Wie viele Tagespflegesätze gibt es in Hessen nach Landkreisen/kreisfreien Städten?

Die Pflegesätze als festgelegte Vergütung werden in Pflegesatzvereinbarungen gemäß § 85 SGB XI für die Tagespflege zwischen dem Träger des jeweiligen Pflegeheimes und den Pflegekassen sowie den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vereinbart.

Für diese Vertragsgestaltungen und Beschlussfassungen bestehen weder landesrechtlichen Vorgaben noch findet eine Beteiligung der Landesregierung statt. Auch die Landkreise / kreisfreien

Städte verfügen über keine einzelnen Tagespflegesätze, da jedes Pflegeheim gesondert mit den Pflegekassen verhandelt. Zur Beantwortung der Frage müssten die einzelnen Pflegeheime in Hessen abgefragt werden. Eine solche Abfrage erscheint im Hinblick auf den in den Pflegeheimen entstehenden Aufwand und die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehene Regelfrist nicht angezeigt.

Frage 3 Wie steht Hessen im bundesweiten Vergleich hinsichtlich der Anzahl der Tagespflegeeinrichtungen und ihrer Finanzierung da?

Frage 4 Wie wird die Tagespflege inklusive Investitions- und Fahrkosten in Hessen finanziert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Daten der anderen Länder liegen der Landesregierung nicht vor, sodass ein Vergleich nicht angestellt werden kann. Die anderen Länder sind im Übrigen nicht auskunftspflichtig gegenüber der Hessischen Landesregierung.

Die Finanzierung richtet sich nach bundesgesetzlichen Vorgaben.

Die Kosten für die Tagespflege setzen sich aus Kosten für Pflege, Betreuung und Fahrtkosten sowie Kosten für die Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten zusammen. Die Kosten für die Pflege und Betreuung werden durch Leistungen der Pflegeversicherungen finanziert, die sich nach dem jeweiligen Pflegegrad richten. Die Fahrtkosten werden als Bestandteil der allgemeinen Pflegevergütung ebenfalls von den Pflegekassen erstattet. Alle darüberhinausgehenden Kosten werden von den Tagespflegegästen selbst getragen.

Die Investitionskosten sind von der pflegebedürftigen Person selbst, beziehungsweise vom zuständigen Sozialhilfeträger zu tragen.

Frage 5 Welche Herausforderungen gibt es bei der Finanzierung der Tagespflege?

Die finanziellen Situationen in der Tagespflege sind sehr individuell. Tagespflegen sind gemäß § 71 SGB XI selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die auf Dauer angelegt und wirtschaftlich betrieben werden.

Neben einer auskömmlichen Vergütungsvereinbarung als Ergebnis der Pflegesatzverhandlung gemäß § 85 SGB XI zwischen den Trägern der Pflegeheime und den jeweiligen Kostenträgern, die das Fundament für eine wirtschaftliche Basis der Tagespflege ist, stellen gestiegene Kosten, der Fachkräftemangel und ein an die Belegung angepasster Personaleinsatz weitere Herausforderungen dar.

Frage 6 Welche Soll-Auslastung wird bei der Finanzierung von Tagespflegeeinrichtungen zugrunde gelegt?

Bei der Finanzierung von Tagespflegeeinrichtungen wird eine Soll-Auslastung von 85 Prozent zugrunde gelegt.

Frage 7 Wie realistisch ist es, durchschnittlich diese Auslastung im Alltag zu erreichen?

Frage 8 Was sind die Herausforderungen, um solche Auslastungen zu erreichen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Auslastungsquoten werden zwischen den Kostenträgern und den Betreiberinnen und Betreibern von Tagespflegeeinrichtungen festgelegt. Insofern obliegt diese Bewertung nicht der Landesregierung.

Die Gründe für die Auslastungssituation sind vielschichtig. Zum einen besteht naturgemäß in Tagespflegeeinrichtungen eine Gästefluktuations- und zum anderen kann auch der Fachkräftemangel dazu führen, dass teilweise Tagespflegeplätze zeitweise nicht belegt werden können.

Frage 9 Wie hat sich die Inanspruchnahme der Tagespflege durch Tagespflegegäste in den letzten fünf Jahren verändert?

Zur Beantwortung der Frage wären Daten bei den einzelnen Leistungserbringern abzufragen, was bei diesen zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand führen würde. Aus diesem Grund wurde von einer Abfrage abgesehen.

Frage 10 Welche spezifischen Regelungen gelten in Hessen für die Tagespflege und ihre Finanzierung?

In Hessen wurde der Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen zwischen den Trägern der Selbstverwaltung abgeschlossen. Dieser ist am 01.11.2020 in Kraft getreten. Zudem normiert das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sowie die dazu ergangene Ausführungsverordnung Anforderungen an den Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen.

Darüber hinaus regelt die Hessische Verordnung zur Durchführung des Verfahrens zur Festlegung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen von Pflegeeinrichtungen (PflEinrV HE) Genaueres zum Verfahren, zur Art und zur Höhe der Investitionskosten gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI für geförderte Einrichtungen.

Wiesbaden, 10. Mai 2025

Diana Stolz